



Ist das Arbeitszimmer in der Wohnung steuerlich abziehbar?

Wer sein Arbeitszimmer in der Wohnung oder im eigenen Haus von den Steuern als «übriger Berufsaufwand» geltend machen will, muss auf das Arbeitszimmer **zwingend** angewiesen sein und es auch **regelmässig** für seine beruflichen Aufgaben nutzen.

Selbständig Erwerbende, die sonst kein Büro haben, haben den Nachweis schnell erbracht. Anders bei Angestellten, die ihr Arbeitszimmer steuerlich in Abzug bringen wollen: sie müssen dafür eine genaue Begründung liefern. So wird anerkannt, dass ein Aussendienstmitarbeiter seine Abrechnungen nur zu Hause erledigen kann. Oder dass Abend- und Wochenendarbeit zwar häufig erforderlich, der Pendelweg ins Büro aber viel zu weit ist.

Wer sein Arbeitszimmer geltend machen will, darf die Berufspauschale nicht mehr beanspruchen. Dafür darf er aber auch alle übrigen Berufsauslagen wie z.B. Computer, Fachzeitschriften, Telefonate usw. vom Einkommen in Abzug bringen.

Beim Bund und in den meisten Kantonen berechnet sich der Abzug nach der Formel Mietkosten, bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer plus zwei. Meist darf auch ein gleicher Abzug für Nebenkosten wie Heizung, Reinigung und Beleuchtung vorgenommen werden. In der kantonalen Wegleitung steht, welche Formel gilt.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.